

SATZUNG DER GEMEINDE WESTERRÖNFELD ÜBER DEN B-PLAN NR.17 „EICHENHOF - SCHMIEDESTR.“

○ Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (Bundesgesetzblatt I, Seite 949) und § 82 Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. 5.85) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Westerrönfeld vom 31.03.1981 / 27. Sep. 1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet „Eichenhof - Schmiedestraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen:

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans	§ 9 Abs. 7 BBauG
	allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	Geschäftflächenzahl	sowie § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse a. Höchstgr.	wie vor
	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 BBauG sowie § 22 u. 23 BauNVO
	Satteldach	§ 82 Abs. 1 LBO
	nur Einzelhäuser zulässig mit nicht mehr als 2 Wohnungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22, 23 BauNVO § 82 Abs. 1 LBO
	Baugrenze	wie vor
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Gehweg	wie vor
	Parkbucht	wie vor
	öffentliche Parkflächen	wie vor
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst Verk. Flächen	wie vor
	Grünflächen	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Kinderspielplatz	wie vor
	zu erhaltendes Gebäude von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 39 h BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 5 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	Trifstation	§ 7 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG
	mit Ver- und Entsorgungsleitungen zu belastende Flächen	§ 5 Abs. 11 BBauG
	Leitungsrecht zugunsten AZV	§ 5 Abs. 11 BBauG
	Flächen für Müllgefäße	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung ohne Normencharakter:	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	Flurstücksbezeichnung	§ 5
	vorhandene bauliche Anlagen	
	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen	
	Sichtdreieck	
	vorhandene Grundstücksgrenzen	
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	
	künftig fortfallende Gebäudeteile	
	Nummerierung der Grundstücke	
	Nachrichtliche Übernahmen	
	zu erhaltender Knick	§ 11 Abs. 2 LPflegG.



PLANZEICHNUNG
TEIL A

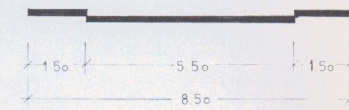
M:1:1000

TEXT
TEIL B

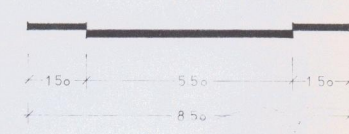
Die Außenwände der baulichen Anlagen sind rot zu verblenden. Kleine Teilflächen und die Gebel können andersfarbig und mit anderen Material gestaltet werden. Als anderes Material ist Holz zulässig, als andere Farben sind hell bis mittel gehaltene Farbtöne zu wählen. Der Umfang der Teilflächen wird auf max 1/4 der Wandflächen begrenzt.
Einfriedigung und Bewuchs innerhalb der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen eine Höhe von 0,70m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
Im WA-Gebiet sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 4 Abs. 4 Bau NVO)

STRASSENPROFILE M 1:100

STRASSE A



STRASSE B



● Berichtigt gemäß Teilgenehmigung vom 30.04.1984 durch Beschluss der Gemeindevertretung Westerrönfeld vom 29.05.1984.

Bürgermeister

1. Entworfen und aufgestellt nach den §§ 6 u. 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Sep. 1979

Westerrönfeld, den 29. Feb. 1985
 Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 7. Jan. 1981 bis 9. Feb. 1981 nach vorheriger, am 5. Jan. 1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. und vom 26. Juli 1984 bis 27. Aug. 1984 nach vorheriger am 26. Juli 1984 abgedr. Bekanntm.

Westerrönfeld, den 29. Feb. 1985
 Bürgermeister

3. Der katastermäßige Bebauungsplan vom 27.07.1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den 28.1.1985
 Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11. März 1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung genehmigt.

Westerrönfeld, den 29. Feb. 1985
 Bürgermeister

5. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17. April 1985, Az. 377/Westerrönfeld, mit Auflagen - erteilt.

Westerrönfeld, den 29. Mai 1985
 Bürgermeister

6. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.5.1984 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.11.1984, Az. 377/Westerrönfeld, bestätigt.

Westerrönfeld, den 29. Mai 1985
 Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Westerrönfeld, den 29. Mai 1985
 Bürgermeister

8. Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 13. Juni 1985 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Westerrönfeld, den 13. Juni 1985
 Bürgermeister

27. Sep. 1984
18-10-19-84
IN DER FASSUNG VOM 24.03.1981
B - PLAN - NR 17 - WESTERRÖNFELD
EICHENHOF SCHMIEDESTRASSE

BEZ.	KÖ	DATUM	MASST.	1:1000	PROJEKT:	BLATT-NR.
1984			BLATT-NR.	95/16		

DER ARCHITECT:
ARCHITEKT WOLFGANG KRAMBECK · ARCHITEKT HELMUT HANSEN
2210 RENDSBURG · HAINSTR. 46 · TELEFON 0 43 31 / 2 49 39